

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetze der Großherzoglich Badischen Polytechnischen Schule zu Karlsruhe

Großherzogliche Badische Polytechnische Schule Karlsruhe

Carlsruhe, 1861

a. Schulbesuch

[urn:nbn:de:bsz:31-273482](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273482)

stattet werden, vorausgesetzt, dass sie dort nicht ihren heimathlichen Wohnort haben.

Die Ausweisung eines Schülers ist dem Grossherzoglichen Ministerium des Innern anzuzeigen.

24. Ein Rekurs an das Grossherzogliche Ministerium des Innern ist nur gegen die Strafe der Ausweisung aus der Anstalt, oder wenn einem Schüler nach §. 23 der fernere Besuch derselben untersagt wird, gestattet, und kann nur von dem Verurtheilten selbst, wenn er grossjährig oder gewaltentlassen ist, andernfalls aber von dessen Eltern oder Vormund ergriffen werden.

Der Rekurs ist binnen vierundzwanzig Stunden nach erfolgter Urtheilseröffnung der Direction anzuzeigen und innerhalb acht Tagen unerstrecklicher Frist muss die Rekursausführung bei derselben eingereicht werden.

Ob dem Rekurs aufschiebende Wirkung ertheilt werden soll oder nicht, hängt von dem Ermessen der Direction ab, welche daher bei der Erlassung eines jenem Rechtsmittel unterworfenen Erkenntnisses stets sogleich auch darüber vorläufige Entschliessung zu fassen hat, ob dem Rekurse, sofern ein solcher ergriffen werde, aufschiebende Wirkung beizulegen sei oder nicht.

B. Besondere Bestimmungen.

a. Schulbesuch.

25. Alle Schüler der Anstalt sind zum regelmässigen Besuche ihrer Unterrichts- und Uebungsstunden, in welche sie eingewiesen sind, verpflichtet. Sie werden hierzu von den Professoren und Lehrern strenge angehalten und die Nachlässigen zur Kenntniss der Vorstände gebracht.

26. Wenn eine nothwendige Reise oder sonstige Verhinderung eine zweitägige oder längere Versäumniss veranlasst, so ist dieses dem Vorstande vorher anzuzeigen.

27. Ueber jede Versäumniss hat sich der Schüler bei seinem Vorstande zu entschuldigen und auf Verlangen desselben über den Grund der Versäumniss Nachweis beizubringen.

28. Wer diese Vorschriften nicht befolgt, wird als nicht entschuldigt angesehen.

29. Verspätetes Erscheinen in den Unterrichts- oder Arbeitsstunden ohne zureichende Entschuldigungsgründe wird ebenfalls als Versäumniss behandelt.

30. Bei der zweiten Anzeige von willkürlichem Ausbleiben eines Schülers erfolgt von Seiten des Vorstandes eine scharfe Rüge mit der Bedrohung, dass im Wiederholungsfalle mit Strenge verfahren werde.

31. Bei wiederholten Versäumnissen wird nach den Bestimmungen der §§. 22 und 23 verfahren.

b. Hausordnung.

32. Verletzungen der an der Verkündigungstafel angehefteten Verordnungen und Bekanntmachungen oder der von den Lehrern erlassenen Anschläge werden nachdrücklich und nach Umständen mit Ausweisung aus der Anstalt bestraft.

33. Für Beschädigungen des Lokals oder der Schulgebäude hat der Schuldige Ersatz zu leisten und wird derselbe nach Umständen weiter bestraft.

Diese Ersatzpflicht kann, wenn der Schuldige nicht entdeckt wird, nach Beschaffenheit des Falles auf alle Schüler der betreffenden Classe ausgedehnt werden.

34. In den Unterrichts- und Arbeitssälen sowie in dem ganzen Schulgebäude soll Anstand, Ordnung und Ruhe herrschen. Alle Störungen unterliegen einer angemessenen Rüge.

35. Das Tabakrauchen in dem Schulgebäude und dessen nächster Umgebung ist strenge untersagt.

Dieses Verbot bezieht sich nicht bloß auf das Hauptschulgebäude, sondern auch auf andere Localitäten,